

08.06.2020

Neudruck

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3579 vom 6. Mai 2020  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/9169

### Verzögerungen bei den Richtlinien des KAG-Förderprogramms?

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Ministerin Scharrenbach hat in der Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bau und Wohnen am 24.04.2020 zu den Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Richtlinien des KAG-Förderprogramms ausgeführt, dass diese durch notwendige Abstimmungen mit dem Finanzministerium sowie dem Landesrechnungshof entstanden seien.

Dies sei insbesondere der Fall gewesen, da es sich um ein neues Förderprogramm handele und die Art und Weise, wie dieses abgewickelt werde ebenfalls neu sei. Man könne dahingehend nicht auf vorhandene Förderrichtlinien zurückgreifen.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 3579 mit Schreiben vom 8. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

- 1. Was ist das neue an den KAG-Förderrichtlinien, weshalb nicht auf bestehende Richtlinien zurückgegriffen werden konnte?**
- 2. Worin unterscheiden sich die KAG-Förderrichtlinien zu den Richtlinien anderer, bereits länger erprobter Förderprogramme?**
- 3. Wieso wurde von den erprobten und eingespielten Förderrichtlinien abgewichen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundsätzlich sind freiwillige Förderungen des Landes nach den Regelungen der §§ 23, 44 LHO zu bewilligen. Für einzelne Förderbereiche können Förderrichtlinien erlassen werden. In Förderrichtlinien werden in der Regel förderspezifische Besonderheiten, Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften und von den Verwaltungsvorschriften abweichende Vorschriften aufgenommen und geregelt.

Datum des Originals: 08.06.2020/Ausgegeben: 16.06.2020 (15.06.2020)

Die genauen Formulierungen und Ausprägungen einer Förderrichtlinie sind daher in jedem Einzelfall zu betrachten, zu bewerten und umzusetzen. Nur so kann den Besonderheiten des jeweiligen Förderbereiches Rechnung getragen werden und wie hier geschehen ein einfaches und praktikables Förderverfahren installiert werden.

Aus diesem Grund sieht die Anlage 4 zu Nr. 13.2 VV/13.2 VVG zu § 44 LHO lediglich ein Gliederungsschema für eine Förderrichtlinie und kein ausformuliertes Muster vor.

- 4. Welche Hinweise sind seitens des Finanzministeriums, des Landesrechnungshofes und gegebenenfalls weiterer Behörden geäußert worden? (bitte konkrete Hinweise nach beteiligter Behörde aufführen)**
- 5. Wie ist mit den Hinweisen jeweils verfahren worden? (bitte nach konkreten Hinweisen nach beteiligter Behörde aufschlüsseln)**

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Sowohl der Landesrechnungshof als auch das Ministerium der Finanzen haben ihr Einvernehmen zu den Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erteilt.